

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Betreuende Grundschule in Bad Dürkheim

Grün: wurde in der bisherigen Ordnung nicht geregelt

alte Ordnung

Änderungsvorschlag

§ 1 Allgemeines Siehe § 1

(1)Die Stadtverwaltung Bad Dürkheim bietet als freiwillige Leistung das Angebot einer „Betreuenden Grundschule“ für die Schülerinnen und Schüler der 1. bis 4. Grundschulklassen an.
Siehe § 1 Abs. 1

(2)Die Betreuung findet in den Räumen der jeweiligen Grundschule statt. Siehe §1 Abs. 5

(3)Die „Betreuende Grundschule“ garantiert den aufgenommenen Kindern eine Betreuung von montags bis freitags in der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr bzw. 12.00 – 17.00 Uhr, ausgenommen während der Ferien und an sonstigen schulfreien Tagen.
Siehe § 2

(4)Die Betreuung der Kinder erfolgt durch eigens hierfür eingestelltes Personal. Die Aufsichtspflicht des Personals besteht nur innerhalb des Schulgeländes der „Betreuenden Grundschule“.
Siehe § 1 Abs. 5

§ 1 Träger und Aufgaben

(1)Die Stadt Bad Dürkheim bietet als Träger ihrer Grundschulen für die Schülerinnen und Schüler aller Klassen ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot Betreuende Grundschule an.

(2)Die Betreuende Grundschule hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten.

(3)Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz.

(4)Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung. Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt. Sie hilft dem Träger bei der Ermittlung des jährlichen Betreuungsbedarfs.

(5)Die Betreuung findet in den Räumen der jeweiligen Grundschule statt und erfolgt durch Betreuungskräfte, die vom Träger eingestellt werden. Der Träger sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe gewährleistet ist.

	§ 2 Umfang des Betreuungsangebotes (1)Das Betreuungsangebot umfasst je nach Anmeldung eine Betreuung a)für alle Grundschulen von montags bis freitags in der Zeit von 12.00 -14:00 Uhr (Teilzeitkinder) b)für die Pestalozzischule und die Grundschule Grethen von montags bis freitags in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr (Ganzzeitkinder) c)für die Salierschule und Valentin-Ostertag-Schule (Ganztagschulen) von montags bis donnerstags in der Zeit von 16.00 – 17.00 Uhr und freitags in der Zeit von 12.00 – 17.00 Uhr (Randzeitenkinder)
§ 2 An- und Abmeldung Siehe § 3 (1)Die Anmeldung für eine Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme, des jeweils folgenden Schuljahres, muss bis zum 1. April (Stichtag des laufenden Jahres) schriftlich über die betreffende Grundschule an die Stadtverwaltung Bad Dürkheim, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim erfolgen und gilt für jeweils ein Schuljahr. Siehe § 3 Abs. 3 (2)Die Betreuungsmaßnahme beginnt nur dann, wenn in der betreffenden Grundschule zum Stichtag mindestens 12 verbindliche Anmeldungen vorliegen und genügend Betreuungspersonal vorhanden ist. Siehe § 3 Abs. 4 (3)Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der Anmeldung in der jeweiligen Schule. Die Schüler die bereits im laufenden Schuljahr die „Betreuende Grundschule“ besucht haben, werden	§ 3 An- und Abmeldung (1)Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht nicht. (2)Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze. (3)Die verbindliche Anmeldung für eine Teilnahme an der Betreuenden Grundschule erfolgt für ein Schuljahr und muss bis zum 1. März (Stichtag des laufenden Jahres) schriftlich über die betreffende Grundschule an die Stadtverwaltung, Mannheimer Str. 24, 67098 Bad Dürkheim erfolgen. Die erforderlichen Anmeldeformulare werden durch die Schulen verteilt und/oder sind dort erhältlich. (4)Die Betreuende Grundschule kann nur angeboten werden, wenn in der betreffenden Grundschule zum Stichtag mindestens acht verbindliche

im darauffolgenden Schuljahr bei den Anmeldungen vorrangig behandelt. Eine schriftliche Anmeldung bis zum o.g. Stichtag ist trotzdem zwingend erforderlich.

Sollten die Anmeldungen für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme die Kapazität der Betreuenden Grundschule übersteigen, werden zuerst die Kinder von Alleinerziehenden und nachfolgend Familien, in denen beide Elternteile berufstätig sind, vorrangig behandelt. **Siehe § 3 Abs. 5**

(4)Die Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist bei freien Kapazitäten jederzeit möglich. **Siehe § 3 Abs. 6**

(5)Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dazu zählen insbesondere Schulwechsel, längere Erkrankung eines Kindes, Wegzug. Hierüber entscheidet die Verwaltung auf Antrag. Eine Erstattung kann in diesen Fällen ab dem auf das Ereignis folgenden Monat erfolgen. **Siehe § 3 Abs. 7**

Anmeldungen vorliegen und das erforderliche Betreuungspersonal eingestellt werden kann.

(5)Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze, entscheiden nachfolgende Kriterien über eine bevorzugte Aufnahme:

- a) Alleinerziehende Elternteile/Personensorgeberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- b) Eltern/Personensorgeberechtigte, die beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen
- c) Geschwisterkinder

Für die Fälle a) u. b) kann ein entsprechender Nachweis angefordert werden. Ausnahmen von dieser Reihenfolge können bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalles (z. B. soziale Dringlichkeit) gemacht werden. Sollte trotz Anwendung der Auswahlkriterien der Bedarf gleichberechtigter Kinder die Anzahl der Plätze übersteigen, so entscheidet das Los.

(6)Die Aufnahme eines Kindes während des laufenden Schuljahres ist bei freien Kapazitäten jederzeit möglich.

(7)Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich. Dazu zählen insbesondere Schulwechsel oder Wegzug. Die Abmeldung kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen, die über die Schulleitung einzureichen ist. Über den Antrag entscheidet der Schulträger.

(8)Der Schulträger behält sich vor die Betreuende Grundschule aufzulösen, sofern

- a) die Teilnehmerzahl im laufenden Schuljahr unter 8 sinkt
- b) wenn kein Betreuungspersonal vorhanden ist.

(9)Der Träger ist berechtigt, Kinder von der Betreuung auszuschließen, wenn andere Kinder oder das Betreuungspersonal durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden.

	(10)Die Auflösung einer Einrichtung berechtigt den Träger zur sofortigen Kündigung der Betreuungsverträge.
§ 3 Aufgaben und Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigte Siehe § 4 (1)Die Eltern/Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit bei Einzelgesprächen und Elternabenden. (2)Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich den Betreuerinnen mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn das Kind aus anderen Gründen nicht an der „Betreuenden Grundschule“ teilnehmen kann.	§ 4 Aufgaben und Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten (1)Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit bei Einzelgesprächen und Elternabenden. (2)Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn das Kind aus anderen Gründen nicht an der Betreuenden Grundschule teilnehmen kann.
	§ 5 Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz (1)Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. Während der angemeldeten Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig. Für Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Eltern/Personensorgeberechtigten. Sollten Kinder die Schule mit Zustimmung der Eltern/Personensorgeberechtigten vorzeitig verlassen, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen. Die Aufsichtspflicht liegt bei den Eltern/Personensorgeberechtigten. (2)Für die Kinder besteht für die angemeldete Betreuungszeit eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthalts auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf

	dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird. (3)Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht. (4)Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger zu melden.
§ 4 Höhe des Entgeltes Siehe § 6 und § 7 (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung ist für das angemeldete Kind pro Schuljahr ein Entgelt entsprechend der nachstehenden Tabelle zu zahlen. Als Schuljahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. bis 31.07. eines Schuljahres. Das Entgelt soll in gleichen monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Eine Erstattung des Entgeltes für eine Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.	§ 6 Entgelte (1)Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes Betreuende Grundschule und für die Mittagsverpflegung für Ganzzzeitkinder werden Entgelte pro Schuljahr erhoben. Als Schuljahr gilt jeweils der Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli eines Schuljahres. (2)Die Entgelte sind jeweils in zwölf gleichen monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. Beitragsschuldner sind die Eltern/Personensorgeberechtigten. Eine Erstattung des Entgeltes für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung oder Mittagsverpflegung erfolgt nicht. § 7 Höhe der Entgelte (1)Die Entgelte für das Betreuungsangebot Betreuende Grundschule betragen:

Betreuungsart	Zeit	Gebühr pro Monat
1. Betreuende Grundschule Teilzeit	Mo.-Fr. 12:00-14:00	30 Euro
2. Betreuende Grundschule Ganzzzeit (VOS/Salier)	Mo.-Do.: 16:00-17:00 Fr.: 12:00-17:00	30 Euro
3. Betreuende Grundschule Ganzzzeit (Grethen/Pesta)	Mo.-Fr. 12:00-17:00	60 Euro

(2) Nimmt das Kind an der Mittagsverpflegung in der Einrichtung teil, ist hierfür zusätzlich ein Entgelt zu entrichten. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für die Kinder der Betreuungsarten Nr. 2+3 verpflichtend.

Essensgeld-pauschale als Bestandteil der BGS-Gebühr	Salier-schule BGS-GTS	GS Grethen BGS-GZ	Pestalozzi-schule BGS-GZ
Preis/Monat neu (Pauschale)	13,00 €	39,00 €	39,00 €

Anmerkung: Die Valentin-Osterschule wird über eine Cateringfirma beliefert, über die auch die Abrechnung erfolgt.

(3) Sollte es den Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz öffentlicher Hilfen nicht möglich sein, die Verpflegungspauschale zu leisten, kann dieses Entgelt auf schriftlichen Antrag in

Betreuungsart	Zeit	Entgelt pro Monat (Pauschale)
1. Betreuende Grundschule Teilzeit (alle Grundschulen)	Mo. – Fr.: 12.00 – 14.00	38 Euro 30 Euro ermäßigt
2. Betreuende Grundschule Ganzzzeit (Pestalozzi/Grethen)	Mo. – Fr.: 12.00 – 17.00	75 Euro 60 Euro ermäßigt
3. Betreuende Grundschule Randzeiten (Salier/VOS)	Mo. – Do.: 16.00 – 17.00 Fr.: 12.00 – 17.00	35 Euro 28 Euro ermäßigt

(2) Das Entgelt kann auf schriftlichen Antrag ermäßigt werden, wenn das Kind Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket oder aus den Sozialfonds erhält. Die Bewilligung ist an die Bezugsdauer der Hauptleistung gebunden. Eine Ermäßigung erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragsstellung beim Schulträger.

(3) Das Entgelt für die Mittagsverpflegung der Ganzzzeitkinder errechnet sich aus der Anzahl der für das Schuljahr festgelegten Verpflegungstage, multipliziert mit dem jeweils festgesetzten Sachbezugswert für Mittagessen nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV). Die errechnete monatliche Verpflegungspauschale wird auf den vollen Eurobetrag auf- bzw. abgerundet. Eine Anpassung erfolgt zu Beginn des Schuljahres.

(4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Kinder in der Ganzzzeitbetreuung verpflichtend.

(5) Für die Mittagsverpflegung können Eltern/Personensorgeberechtigte über das Paket Bildung und Teilhabe bei der jeweils zuständigen Behörde (Jobcenter/Kreisverwaltung/Stadtverwaltung) eine Ermäßigung schriftlich beantragen. Besteht kein Anspruch nach dem Bildungs- und Teilhabepaket kann das Entgelt auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung über die Sozialfonds ermäßigt werden.

begründeten Härtefällen vom Träger teilweise erlassen werden. Die Verpflegungspauschale ermäßigt sich damit auf pauschal 15 € pro Monat.	
§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes Siehe § 8 (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung entsteht die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes. (2) Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schulhalbjahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des bereits im Schulhalbjahr verstrichenen Zeitraums. (3) Bei einer Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist die Gebühr in voller Höhe ab diesem Monat zu entrichten. (4) Der Einzug des Entgeltes erfolgt per Lastschriftmandat, jeweil zum 15. eines jeden Monats § 6 Ende der Zahlungspflicht Siehe § 8 Abs. 6 Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem aufgrund der fristgerechten Abmeldung gem. § 2 die Einrichtung nicht mehr in Anspruch genommen wird.	§ 8 Beginn und Ende der Zahlungspflicht (1) Die Zahlungspflicht der Entgelte beginnt zum 1. August des laufenden Jahres. (2) Erfolgt die Aufnahme nach Beginn eines Schuljahres, so reduziert sich das Entgelt um die monatlichen Teilbeträge des bereits im Schuljahr verstrichenen Zeitraums. (3) Bei einer Aufnahme im laufenden Kalendermonat ist die Gebühr in voller Höhe ab diesem Monat zu entrichten. (4) Die Entgelte werden jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Einzug erfolgt in der Regel per Lastschriftmandat. (5) Die Zahlungspflicht der Entgelte endet zum 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. (6) Erfolgt eine Abmeldung nach den in § 3 Abs. 7 genannten Ausnahmefällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. (7) Wird das Entgelt über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Zahlungspflicht für die geschuldeten Entgelte bleibt bestehen.

§ 7 Einstellung der Betreuung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme bzw. Fortsetzung der Betreuung im neuen Schuljahr besteht nicht. **Siehe § 3 Abs. 1**

(2) Der Schulträger behält sich vor, die „Betreuende Grundschule“ aufzulösen, sofern

(a) die Teilnehmerzahl im laufenden Schuljahr unter 8 sinkt.

(b) wenn kein Betreuungspersonal vorhanden ist. **Siehe § 3 Abs. 8**

(3) Wird das Entgelt über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, so kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden. Die Zahlungspflicht für die geschuldeten Entgelte besteht jedoch weiterhin. **Siehe § 8 Abs. 7**

(4) Die Stadtverwaltung Bad Dürkheim, vertreten durch den Bürgermeister, ist berechtigt, Kinder von der Betreuung auszuschließen, wenn andere Kinder oder das Betreuungspersonal durch das Verhalten des Kindes gefährdet werden. **Siehe § 3 Abs. 9**

(5) Die Auflösung einer Einrichtung berechtigt die Stadtverwaltung Bad Dürkheim zur Kündigung der Betreuungsverträge mit einer Frist von einem Monat zum Schulhalbjahresende. **Siehe § 3 Abs. 10**

§ 8 Zahlungspflichtige **Siehe § 6**

Die Erziehungsberechtigten oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Einrichtung aufgenommen wurde, sind zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Sind mehrere Personen

zahlungspflichtig, haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner / in. Siehe § 6 Abs. 2	
§ 9 Inkrafttreten Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 08.09.2014 in Kraft.	§ 9 Inkrafttreten Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 08.September 2014 außer Kraft.